

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 28. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2019)

zum Thema:

Betreute Teilhabe

und **Antwort** vom 12. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21732
vom 28.November 2019
über
Betreute Teilhabe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Belastung der Berufsbetreuer durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes insbesondere die Vertragsumstellungen?

Zu 1.: Die Belastung für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) kann nicht eingeschätzt werden, da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängt. Die Umstellung der Verträge in den besonderen Wohnformen bringt sicherlich einen bislang so nicht bestehenden Prüfungsaufwand der Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) - Verträge (insbesondere der Mietkosten) mit sich. Ein solcher Aufwand besteht aber auch bei einem Wechsel der Wohnform, z. B. in eine Wohngemeinschaft.

2. Wie viele Berufsbetreuer mit wie vielen Fällen sind betroffen?

Zu 2.: Diese Angaben werden senatsseitig nicht erhoben.

3. Wie beurteilt der Senat die Befürchtung vieler Berufsbetreuer bezüglich großer Haftungsrisiken für sie in diesem Zusammenhang?

Zu 3.: Die Einführung des BTHG geht mit zahlreichen Änderungen einher, die auch Auswirkungen auf die Akteure im Betreuungswesen haben.

Dabei handelt es sich vorrangig um Handlungsbedarfe, die aus der Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen resultieren.

Wurden die Grundsicherungsleistungen (Kosten der Unterkunft, des Regelbedarfs) bislang direkt mit dem Einrichtungsträger abgerechnet, so werden diese Mittel den Betreuten ab 01.01.2020 direkt ausgezahlt. Regelmäßige Aufgabe einer Betreuerin/eines Betreuers mit den entsprechenden Aufgabenkreisen ist es, die Mittel des Betreuten sicher zu verwalten. Damit geht nunmehr in der Regel die Einrichtung eines Kontos und ein Mehr an Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben einher, die bislang direkt an den Leistungserbringer (die Einrichtung) übermittelt wurden. Zudem kommt auf Betreuerinnen und Betreuer ein erhöhter Arbeitsaufwand durch veränderte Antragserfordernisse – ggf. bei unterschiedlichen Kostenträgern (der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe) – zu.

Bei einer Berufsbetreuerin/ einem Berufsbetreuer kann man jedoch in der Regel erwarten, dass sie oder er schon allein aufgrund der Vielzahl der Betreuungsfälle die Rechtsgrundlagen kennt und in der Lage ist, sich die für die Arbeit notwendigen Informationen zu erschließen.

Gemäß § 14 und 15 SGB I (s. auch Antwort zu 7.) haben die zuständigen Behörden eine allgemeine Beratungs- und Auskunftspflicht, die nach einem Urteil des Bundesgerichtshof vom 02. 08.2019 auch sehr weitreichend auszulegen ist. In jedem Fall wird Betreuerinnen und Betreuer angeraten, sich durch entsprechende Fortbildungs- und Beratungsangebote die notwendigen Kenntnisse anzueignen, auch um mögliche Haftungsrisiken auszuschließen.

4. Wie viele Berufsbetreuer werden ihre Tätigkeit voraussichtlich zum Jahreswechsel 2019/2020 teilweise oder vollständig einstellen?
5. Wie viele Betreute sind davon ggf. betroffen?
6. Wie hoch schätzt der Senat das Risiko vertragsloser Zustände in solchen Fällen ein?

Zu 4. bis 6.: Zum Ausscheiden von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern aus altersbedingten oder anderen Gründen liegen dem Senat keine Angaben vor.

Da bei einer Betreuung das Wohl der Betreuten im Vordergrund steht und mit einem Betreuerwechsel die Umstellung auf eine andere Vertrauensperson einhergeht, soll ein Wechsel möglichst vermieden werden. Demnach sind die Hürden für einen Wechsel hoch.

Dennoch kann es Gründe für einen Betreuerwechsel geben, der grds. seitens der oder des Betreuten, des Betreuungsgerichts oder der Betreuerin/ des Betreuers angeregt werden kann und dessen Gründe grds. vom Betreuungsgericht zu prüfen sind.

Gem. § 1908 b Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann eine Betreuerin/ein Betreuer die Entlassung von sich aus beantragen, wenn die Fortführung aufgrund von nachträglich eingetretenen Umständen nicht mehr zugemutet werden kann. Das können familiäre, berufliche oder persönliche Umstände sein. Das Betreuungsgericht hat diese Umstände zu prüfen. Dabei ist das Interesse der Betreuerin/ des Betreuers an einer Entlassung gegen das Interesse der oder des Betreuten an einem Fortbestand der Betreuung abzuwägen. Allein der Umstand, dass die Betreuerin/ der Betreuer die Betreuung nicht mehr fortführen möchte, kann für sich genommen die Unzumutbarkeit nicht begründen.

Für den Fall, dass die Prüfung eine Entlassung begründet, wird vom Betreuungsgericht eine andere Betreuerin oder ein anderer Betreuer bestellt. Dem Wunsch einer oder eines Betreuten nach einer bestimmten geeigneten Person (ehrenamtlich oder beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer) kommt dabei besonderes Gewicht zu.

7. Wie wird der Senat mit diesem Problembereich bei der Umsetzung des BTHG für Menschen mit Betreuung umgehen, um Risiken bei die betroffenen Menschen zu minimieren?

Zu 7.: Insbesondere die Veränderungen in den besonderen Wohnformen (Vertragsänderungen, neue Verträge, Direktzahlung der existenzsichernden Leistungen auf eigenes Konto, Barmittelanteil) werfen Fragen und Problemstellungen auf, die eine kompetente und umfassende Beratung sowie ggf. Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen erforderlich machen. In § 106 SGB IX wurde definiert, was unter Beratung und Unterstützung mindestens zu verstehen und vom Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu erbringen ist.

Insofern müssen leistungsberechtigte Menschen bzw. ihre rechtlichen Betreuerinnen/Betreuer auch bei konkreten Problemen/Fragen zu Vertragsabschlüssen umfassend durch den bezirklichen Teilhabefachdienst Eingliederungshilfe beraten und unterstützt werden.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ist verantwortlich für die Erstellung aktueller Regelungen und Informationen zur Verfahrensweise in besonderen Wohnformen.

Aktuell wurden Mitarbeiterhinweise zum Verfahren in Fällen, in denen noch keine neuen Wohn- und Betreuungsverträge abgeschlossen werden konnten, verfasst und den bezirklichen Eingliederungshilfestellen übersandt. Damit wird sichergestellt, dass auch in Fällen, in denen bislang keine Verträge vorliegen, die Kosten für Unterkunft und Heizung vollumfänglich erbracht werden.

Außerdem werden in der unter Federführung der o. g. Senatsverwaltung regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe der Berliner Eingliederungshilfestellen (AG Fallko) grundsätzliche Fragestellungen rund um die besonderen Wohnformen sowie einzelne Fallkonstellationen bearbeitet.

Berlin, den 12. Dezember 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales